

Kindergartenordnung

der
Elterninitiative Kindergarten
„Bitzer Schlümpfe“ e.V.

A. Zweck	1
B. Aufnahmekriterien	1
C. Mitwirkung der Eltern	1
D. Mitarbeit der Eltern gemäß § 13 der Satzung	2
E. Beiträge	3
F. Sonstiges	3
G. Änderungsnachweis	4

Bitze, 27.10.2020
Der Vorstand

A. Zweck

Die Kindergartenordnung regelt die Benutzung des Kindergartens, die Mitwirkung der Eltern (siehe § 12 der Satzung) und die Mitarbeit der aktiven Mitglieder (siehe § 13 der Satzung).

B. Aufnahmekriterien

Die Anmeldung der Kinder muss über „KiTaPLUS“ erfolgen.

1. Zuerst werden diejenigen Kinder berücksichtigt, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist.
2. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.
3. Bei der Aufnahme muss auf die Altersstruktur (einheitliche Gruppenstärke) Rücksicht genommen werden.
4. Ebenso sollte ein ausgewogenes Geschlechter-Verhältnis bestehen.
5. Stichtag für die Anmeldung der bei der Aufnahme zu berücksichtigenden Kinder ist der 31.11. jedes Jahres. Es gelten die Regularien der Anmeldung über „KiTaPLUS“.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Kinder im Rahmen der Kindergartenordnung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.

C. Mitwirkung der Eltern

Die enge Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogisch tätigen Kräften und dem Träger (Vorstand) ist die Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit. Über die Mitarbeit in den gewählten Gremien hinaus sind die Eltern verpflichtet, sich am Leben in unserer Elterninitiative aktiv zu beteiligen.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern. In § 6 KiBiz wird die Trägerschaft behandelt. Initiativen sind nicht erwähnt. Als Träger werden örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und kreisangehörige Gemeinden,

sowie Träger der freien Jugendhilfe benannt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand des Vereins Träger unserer Tageseinrichtung.

- Mitglieder der **Elternversammlung** (§ 10 (1+2) KiBiz) sind alle Erziehungsberechtigten. Somit auch Elternteile, die nicht Vereinsmitglied sind. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten und die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl des Elternrats. Bei Wahlen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Elternversammlung findet mind. 1x jährlich statt, die Einladung erfolgt durch die Kindergartenleitung nach Absprache mit dem Träger.
- Der **Elternrat** (§ 10(3) KiBiz) fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal und ist Vertreter der Elternversammlung.
In einer mehrgruppigen Einrichtung besteht der Elternrat aus je einem Vertreter/in und einem Ersatzmitglied je Gruppe. Weder Träger (hier Vorstandsmitglieder) noch pädagogisches Personal dürfen dem Elternrat angehören. Der Elternrat tagt **mindestens** 3 x pro Kindergartenjahr und wird zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt. Zu den Aufgaben des Elternrates gehört die Vermittlerfunktion zwischen Eltern, Träger und Erzieher/-innen, die Förderung der Zusammenarbeit, sowie u.a. ein Anhörungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen des pädagogischen Personals (siehe auch §10 (4) KiBiz).
- Der Träger, der Elternrat und die pädagogischen Kräfte bilden den **Rat der Tageseinrichtung** gemäß § 10 (6) KiBiz. Der Rat der Tageseinrichtung tagt **mindestens** 1 x im Kindergartenjahr. Es reicht aus, wenn der Träger (Vorstand) durch die Person vertreten wird, die generell mit Personalangelegenheiten betraut ist. Grundsätzlich sollte die Leitung der Tageseinrichtung an den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung teilnehmen. Die Teilnahme von Leitung und stellvertretender Leitung ist wünschenswert. Eine gegenseitige Vertretung ist möglich. Der Elternrat nimmt mit mind. zwei Vertre-

tern/Vertreterinnen teil.

D. Mitarbeit der Eltern gemäß § 13 der Satzung

Als Träger der Tageseinrichtung für Kinder ist die Initiative auf die Mitarbeit der aktiven Mitglieder angewiesen. Die aktive Mitgliedschaft regelt sich gemäß § 4 Absatz 3.

So ist es nach Inbetriebnahme des Kindergartens unumgänglich, diesen möglichst kostengünstig zu unterhalten.

Für die Hof- und Gebäudeanlage, Ausrüstungsgegenstände, Mobiliar, Spielgeräte, usw. werden Reinigungs- und Verschönerungsarbeiten, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich sein, um den Wert des Kindergartens dauerhaft zu erhalten.

Es ist von jedem aktiven Mitglied, dass ein Kind im Kindergarten hat, eine Arbeitsleistung von **mindestens** 17 Stunden und bei zwei oder mehr Kindern von **mindestens** 25 Stunden zu leisten. Zu den Arbeitsleistungen zählen z.B.:

- Reinigungs- und Reparaturarbeiten,
- Arbeiten bei Festen und Veranstaltungen, auch die Vor- und Nacharbeiten,
- Vorstandsarbeiten,
- Elternratsarbeiten,
- usw.

Die Arbeiten, die durchzuführen sind, werden in einer Liste im Flur oder durch die Leitung des Kindergartens bekannt gegeben. Die erbrachten Arbeitszeiten werden nach Rückmeldung der Eltern und Überprüfung der Arbeit von der Kindergartenleitung schriftlich festgehalten. Auch Arbeitszeiten für Sonderarbeiten, bei Festen und Veranstaltungen, die Mitarbeit im Elternrat oder Vorstand müssen dokumentiert werden, um anrechenbar zu sein.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand ausgewertet, am Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Endabrechnung.

Werden die Mindestarbeitsstunden nicht geleistet oder kann sich ein aktives Mitglied nicht an den Arbeiten beteiligen - dies können sowohl krankheitsbedingte, berufliche, persönliche oder familiäre Gründe sein - ist eine Ausgleichszahlung von **25,- €** je Arbeitsstunde an die Elterninitiative zu zahlen.

Das Mitglied wird darüber schriftlich vom Vorstand benachrichtigt.

Der Vorstand ist verpflichtet:

- für die Funktionsfähigkeit und den Werterhalt notwendige Arbeiten unverzüglich durchführen zu lassen,
- die aktiven Mitglieder nach Eignung und Befähigung mit den Arbeiten zu beauftragen,
- für eine gerechte zeitliche Arbeitsverteilung zu sorgen.

Grundsätzlich geht Arbeitsleistung vor Ausgleichszahlung.

Zur finanziellen Unterstützung des Kindergartens werden Sonderveranstaltungen durchgeführt. Dies sind z. B. Kindergartenfeste, Sommerfeste, Verlosungen und andere Veranstaltungen, aus denen Einnahmen erzielt werden.

Die aktiven Mitglieder sind auch hier verpflichtet, sich an notwendigen Arbeiten analog der vorhergehenden Ausführungen zu beteiligen.

E. Beiträge

Gemäß § 23 KiBiz haben die Personensorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu zahlen. Die Festlegung der Höhe und die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch das Kreisjugendamt.

Außerdem ist der Vereinsbeitrag zu entrichten.

F. Sonstiges

1. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich an die veröffentlichten Öffnungs- und Betreuungszeiten zu halten und ihre Kinder insbesondere pünktlich bis spätestens 9 Uhr in die Einrichtung zu bringen.
2. Grob fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden am Kindergarten oder der Einrichtung und Ausstattung des Kindergartens werden nach dem Verursacherprinzip zur Schadensregulierung eingefordert, soweit es sich nicht um einen Versicherungsfall handelt.

3. Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, längere Fehlzeiten ihrer Kinder dem Kindergarten bekannt zugeben. Kinder, die länger als 4 Wochen unentschuldig fehlen, verlieren den Anspruch auf den Kindergartenplatz.

4. Die Kindergartenleitung ist sofort zu benachrichtigen, falls ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder innerhalb der Familie/Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auftritt. In diesen Fällen dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Der Besuch ist erst dann wieder gestattet, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

5. Kinder, die im Kindergarten der Elterinitiative betreut werden, sind durch eine Unfallversicherung gegen Unfälle versichert, die ihnen auf dem direkten Hin- oder Rückweg oder während der Betreuungszeit zustoßen. Gegen Sachschäden, die den Kindern im Kindergarten entstehen, sind sie ebenfalls versichert.

6. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder auf dem Weg von und zum Kindergarten zu beaufsichtigen bzw. von einer geeigneten Person beaufsichtigen zu lassen. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Elterninitiative die Aufnahmezusage widerrufen.

7. Das Kindergartenpersonal ist nicht verpflichtet, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu begleiten.

8. Beschwerden sind zunächst an die Kindergartenleiterin/den Kindergartenleiter zu richten. Ist die Leiterin/der Leiter nicht in der Lage, der Beschwerde Abhilfe zu schaffen, so entscheidet der Vorstand der Elterninitiative.

Die Kindergartenordnung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe Satzung vom 17.08.1994) in Kraft gesetzt.

Die Änderungen werden im Änderungsnachweis dokumentiert.

G. Änderungsnachweis

Revision	Seite	Beschreibung der Änderung	Datum
0	1-6	Erstausgabe Mit dem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.1995 in Kraft gesetzt.	10.02.1995
1	1-3	Stichtag für Anmeldung; Anmeldung auch bei Kindergartenleitung; Elternversammlung, Elternrat, Rat der Tageseinrichtung genauer beschrieben. Mit dem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.1996 wurden die Änderungen in Kraft gesetzt.	29.03.1996
2	1-6	Redaktionell überarbeitet; Stunden für Arbeitseinsatz festgelegt. Mit dem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2000 wurden die Änderungen in Kraft gesetzt.	07.12.2000
3	4	Euro (€) – Umstellung und Anhebung der Ausgleichszahlung, mit Beschluss von der Mitgliederversammlung am 19.11.2001	20.11.2001
4	3	Redaktionell überarbeitet; Stunden für Arbeitseinsatz neu festgelegt und Anhebung der Ausgleichszahlung. Mit dem einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 wurden die Änderungen in Kraft gesetzt.	22.11.2004
5	3	Anhebung der Ausgleichszahlung Mit dem einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16.06.2008 werden die Änderungen zum 01.08.2008 in Kraft gesetzt.	21.06.2008
6	1-6	Redaktionell überarbeitet wg. Anmeldung über Little Bird sowie Umstellung auf KiBiz. Änderung beim Festhalten der Arbeitsstunden.	23.10.2017
7	1-4	B. Anmeldung über KiTaPLUS anstatt LittleBird; C. 2 Vertreter + Ersatzmitglied je Gruppe; Änderung des § von 9 in 10 (KiBiz)	27.10.2020